

4103 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fremdenpolizeigesetz, BGBI. Nr. 75/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 21/1991, geändert wird (Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1991)

Der gegenständliche Beschuß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß erste Entscheidungen einzelner unabhängiger Verwaltungssenate gemäß § 5a des Fremdenpolizeigesetzes davon ausgehen, daß die Verhängung der Schubhaft über nach ihrem Heimatrecht noch nicht voll geschäftsfähige Fremde nur zulässig sei, wenn die behördliche Verfügung gegenüber einem geschäftsfähigen Vertreter erlassen werde.

Diese Entscheidungen, die im Widerspruch zur langjährigen herrschenden Verwaltungspraxis stehen, führen deshalb zu Problemen, weil es unmöglich ist, binnen kurzer Zeit die Bestellung eines Sachwalters herbeizuführen (entsprechende Verfahren dauern mehrere Wochen). Es können daher derzeit keine solchen "Jugendlichen" in Schubhaft genommen werden, auch wenn die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsverbot vorliegen.

Dieser Zustand ist unhaltbar, da immer wieder nicht voll geschäftsfähige Fremde, die straffällig werden, und illegal Arbeitende aus dieser Personengruppe aufgegriffen werden und das einzige wirksame Reaktionsinstrument, nämlich die Abschiebung, mangels Durchsetzbarkeit nicht mehr zur Verfügung steht. Eine gesetzliche Regelung dieses Problems ist daher unverzüglich notwendig.

Aus diesem Anlaß soll auch eine Klarstellung des Umfanges der Prüfungsnis des unabhängigen Verwaltungssenates gemäß § 5a des Fremdenpolizeigesetzes erfolgen und der Charakter der Haftprüfung deutlicher in den Vordergrund gestellt werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fremdenpolizeigesetz, BGBI. Nr. 75/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 21/1991, geändert wird (Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1991), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 07 11

Dr. Peter Rezar  
Berichterstatter

Dr. Martin Wabl  
Vorsitzender